

Regierungsvorlage II
Dezember 2020

zu Zl. 01-VD-LG-1996/4-2020

**Erläuterungen zum
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Tierseuchenfondsgesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

Ziel dieses Gesetzes ist die Integration des Tiergesundheitsdienstes (Gesundheitsdienst für Nutztiere) in die Landesverwaltung.

Besonderer Teil

1. Zu den Z 1, 4, 5 und 8 (betreffend §§ 2 lit. a, 7 Abs. 3 und 4 und 16):

Aktualisierung bzw. (auf Grund der neuen Regelungen) Ergänzung der Verweisungen auf Bestimmungen des Bundesrechts.

2. Zu den Z 2, 3 und 6 (betreffend §§ 2 lit. d, 2a und 10 lit. f):

Der Tiergesundheitsdienst in Gestalt des „Gesundheitsdienstes für Nutztiere“ wird derzeit durch einen vom Landeshauptmann gemäß dem Tierarzneimittelkontrollgesetz und der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 anerkannten Verein besorgt. Die Kosten werden vom Tierseuchenfonds getragen. Nunmehr soll diese Aufgabe vom Land wahrgenommen werden und das Personal des Vereins in den Landesdienst übernommen werden. Dies gilt jedoch nicht für den Geschäftsführer des Tiergesundheitsdienstes, der weiterhin beim Verein verbleiben soll und dessen Kosten weiterhin vom Tierseuchenfonds getragen werden sollen.

§ 10 lit. f entfällt, weil es widersinnig erscheint, dass die Geschäftsstelle gemäß § 13 K-TSFG bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung eingerichtet ist, und gleichzeitig der Fonds aber eigenes Verwaltungspersonal einstellen kann.

3. Zu Z 7 (betreffend die Überschrift des § 15):

Die Überschrift des § 15 ist derzeit irreführend und soll nunmehr seinem tatsächlichen Inhalt entsprechen.

Zu Art. II:

Die Planstellen für den Tiergesundheitsdienst sind seit Jahresbeginn 2020 im Stellenplan des Landes vorgesehen. Das Gesetz soll aus technischen Gründen an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Unionsrechtliche Auswirkungen

Soweit ersichtlich ist, stehen dem vorliegenden Gesetzesentwurf keine unionsrechtlichen Rechtsvorschriften entgegen.

Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf betrifft Mitarbeiterinnen, deren Planstellen bereits im Stellenplan für das Jahr 2020 enthalten waren und bisher für eine Übertragung freigehalten wurden. Der Tierseuchenfonds wird im gleichen Ausmaß von der Kostentragung entlastet. Kostenfolgen für Bund und Gemeinden sind damit nicht verbunden.